

**MUSTER 43: Beschluss: Vorführung polizeilicher Bild-Ton-
Aufzeichnung, § 255a Abs. 1 StPO, § 171b GVG**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen

beschlossen:

1. Die Bild-Ton-Aufzeichnung über die polizeiliche Zeugenvernehmung der Zeugin Lena Winter vom ... ist gem. § 255a Abs. 1 StPO iVm § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorzuführen, da dies der Aufklärung des Sachverhalts dient; der Angeklagte, sein Verteidiger und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft waren damit einverstanden.
2. Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Bild-Ton-Aufzeichnung über die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Lena Winter vom ... entsprechend ihrem Antrag ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der elfjährigen Zeugin zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GVG, zumal die Vernehmung Sexualstraftaten zum Gegenstand hatte, deren die Zeugin laut Anklage im Alter von neun bis elf Jahren zum Opfer gefallen sein soll.